IMT Nuremberg Archives

H – 4655

International Court of Justice

H4655 – 0002

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gauleitung Baden

Gaugeschäftsstelle:
Karlsruhe, Ritterstraße 28, Fernruf 7160—7165
Gauschatzmeister:
Karlsruhe, Lammstraße 17, Fernruf 7169
Postscheckkonto: Karlsruhe 8000
Girok. 750, Bad. Kommunale Landesbank, Karlsruhe

Hauptorgan des Gaues «Der Führer»
Verlag und Schriftleitung: Karlsruhe, Lammstraße 16
Postscheckkonto: Karlsruhe 2988
Girokonto 796 Städtische Sparkasse Karlsruhe
Fernsprecher 7927—7931

Gauorganisationsamt
Aussenstelle Straßburg

Straßburg, den 5. März 1942.

Vertraulich

F e s t s t e l l u n g

der Werbemöglichkeiten der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände im Elsaß.

Im Rahmen der Mitgliederwerbeaktion "19. Juni" haben die Kreisleiter unter Heranziehung der Ortsgruppenleiter Feststellungen zu treffen, welche Elsässer über 18 Jahren, wenn sie auch im Rahmen der Mitgliederwerbeaktion noch nicht geworben werden, in Zukunft für die Mitgliedschaft in der Partei, den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden und welche Männer im Alter von 17 bis 48 Jahren für den aktiven Einsatz in der Partei oder ihren Gliederungen in Frage kommen. Diese Feststellungen müssen auch die von der Partei, dem Opferring, den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden bereits Erfaßten enthalten, um einen zahlenmäßigen Überblick zu gewinnen.

Die Kreisleiter können die Kreisorganisationsleiter und Kreispersonalamtsleiter zur Mitarbeit heranziehen. Die Mitgliederwerbeaktion " 19. Juni" darf trotz dieser Arbeit nicht notleiden und muß mit allen Mitteln durchgeführt werden und mit dem vom Gauleiter festgesetzten Ziel termingemäß enden.

Als Ergebnis der Überprüfung der Bevölkerung sind fünf Listen anzulegen:

Liste 1 a
Liste 1 b
Liste 2 a
Liste 2 b
Kontrolliste

./.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
APO, GERMANY
RF Exhibit 732
Filed 2/1/46
A 100486

H4655 – 0003

Auf die Liste 1 a sind zu setzen:

Alle Elsässer beiderlei Geschlechts, die bereits Mitglied der Partei, des Opferrings, der Gliederungen und angeschlossenen Verbände geworden sind und diejenigen, welche die in nachstehenden Ausführungen gestellten Bedingungen erfüllen.

In die Liste 1 b sind aufzunehmen:

Alle Elsässer beiderlei Geschlechts, entsprechend den nachstehenden Voraussetzungen, die erst nach Bewährung für die Mitgliedschaft in Frage kommen können.

Auf die Liste 2 a sind die Männer von 18 bis 48 Jahren (Geburtsjahrgänge 1894 bis 1924) aus dem auf der Liste 1 a erfaßten Personenkreis zu setzen.

Auf der Liste 2 b erscheinen alle Männer von 18 bis 48 Jahren (Geburtsjahrgänge 1894 bis 1924) von dem auf der Liste 1 b erfaßten Personenkreis.

Auf der Kontrolliste erscheinen alle Elsässer und Elsässerinnen, die auf den obengenannten vier Listen nicht vermerkt sind.

Da es das Ziel der nationalsozialistischen Bewegung ist, alle Deutschen irgendwie in einer nationalsozialistischen Organisation zu erfassen, um sie damit im Sinne der Bewegung beeinflussen und führen zu können, wird es Aufgabe sein, auf den Listen 1 a und b, 2 a und b gegen 90 % der Bevölkerung zu erfassen und auf die Kontrolliste nur diejenigen zu setzen, die als rassig minderwertige, asoziale oder deutschfeindliche Elemente nicht würdig sind, in eine von der Partei geführte oder betreute Organisation zu kommen.

Allgemein gelten selbstverständlich die vom Gauleiter aufgestellten Auslesegrundsätze.

Richtlinien für die Aufstellung der Listen.

Termin:

Möglichst 1. April, spätestens 15. April 1942.

Liste 1 a: In die Liste 1 a sind aufzunehmen:

1. Die Danziger und ihre Familien,
2. Die übrigen Gefangenen und ihre Familien,
3. Die Freiwilligen und ihre Familien,

A 100487

H4655 - 0004

4. Die Mitglieder des Opferrings, soweit sie sich bereits bewährt haben, und ihre Familien,

5. Die übrigen Opferringmitglieder und ihre Familien,

6. Die Mitglieder der Gliederungen und angeschlossenen Verbände, soweit sie noch nicht Opferringmitglieder sind, und ihre Familien,

7. Alle übrigen Volksgenossen, soweit sie nicht profranzösischen oder marxistischen Organisationen angehört und sich seit der Rückgewinnung des Elsaß nicht als Elemente des Widerstandes, der Zersetzung und profranzösischen Propaganda betätigt haben, auch wenn sie bisher nicht dem Opferring, den Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden angehörten.

Bei den unter 7. genannten Volksgenossen handelt es sich um die Masse der Bevölkerung, die sich früher nicht politisch betätigt hat und die seit der Wiedergewinnung des Elsaß in der Partei und ihren Organisationen nicht erfaßt wurde, aber auch nicht Träger der Gegenpropaganda ist. Dabei darf gelegentliches Meckern und Kritisieren bei den im nationalsozialistischen Sinne noch nicht geschulten Elsassern keine Veranlassung sein, sie zurückzustossen, d.h. die unter 7. Genannten sind bei Prüfung der Frage ihrer Würdigkeit großzügig zu behandeln.

In die Liste 1 b: In die Liste 1 b sind aufzunehmen:

1. Die früheren Angehörigen profranzösischer oder marxistischer Organisationen, die durch Betätigung im Opferring, den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Partei oder an anderer Stelle versucht haben, den Beweis für eine Änderung ihrer Gesinnung zu erbringen.

2. Die Personen, deren Verhalten seit der Wiedergewinnung des Elsaß zweifelhaft war, die aber lediglich als verführt anzusehen sind und besserungsfähig erscheinen.

3. Personen, die wegen nicht allzu schweren politischen Delikten vorbestraft sind oder in Konzentrationslagern waren und sich seit ihrer Strafe oder der Entlassung aus dem Konzentrationslager anständig verhalten und

A 100488

H4655 - 0005

versucht haben, im positiven Sinne für die Eingliederung des Elsaß ins Großdeutsche Reich zu arbeiten.

4. Alle früheren französischen Offiziere und Berufssoldaten, soweit gegen sie keine Bedenken politischer und charakterlicher Art vorliegen.

Liste 1 a: In die Liste 2 a sind aufzunehmen:

Aus dem unter 1 a erfaßten Personenkreis die Männer der Jahrgänge 1894 bis 1924.

Liste 2 b: In die Liste 2 b sind aufzunehmen:

Aus dem unter 1 b erfaßten Personenkreis die Männer der Jahrgänge 1894 bis 1924.

Kontrolliste: Alle Elsässer, die in die Listen 1 a und b sowie 2 a und b nicht aufgenommen werden, sind zum Zwecke der Kontrolle in eine dritte Liste aufzunehmen.

Auswahl unter den Berufsgruppen:

Die Angehörigen aller nachstehenden Berufsgruppen, soweit sie zu dem Personenkreis gehören, der unter Liste 1 a von 1. bis 6. angeführt ist, werden bei dieser Betrachtung außer Acht gelassen, da sie sowieso nach 1 a und 2 a kommen.

Ebenso sind alle Angehörigen der früheren heimattreuen Parteien und Verbände, soweit sie sich in der Zwischenzeit nichts zuschulden kommen ließen, in die Listen 1 a und 2 a aufzunehmen, selbst wenn sie bisher nicht Mitglied des Opferrings, der Gliederungen oder angeschlossenen Verbände geworden sind.

Beamte und Lehrer:

Von den Beamten und Lehrern sind bereits viele, d.h. ungefähr 50 % für die Übernahme in den Reichsdienst freigegeben. Ein weiterer Teil ist zurückgestellt, um nochmals überprüft zu werden. Der Rest kommt für die Übernahme nicht in Frage. Desgleichen ist eine beträchtliche Anzahl von Arbeitern zur Übernahme ins Beamtenverhältnis vorgehen und überprüft. Davon sind ebenfalls 50 % für die Übernahme in den Reichsdienst vorgesehen, ein Teil hat Bewährungsfrist. Die übrigen kommen für die Übernahme nicht in Frage.

A 100489

H4655 - 0006

Von diesem Personenkreis sind diejenigen, die für die Übernahme in den Reichsdienst vorgesehen sind, auf die Listen 1 a und entsprechend die Männer nach 2 a zu setzen. Diejenigen, die nach Ablauf der Bewährungsfrist nochmals überprüft werden, müssen auf den Listen 1 b und 2 b erscheinen, der Rest ist auf die Kontrolliste zu setzen.

Bauern:

Der Reichsnährstand hat im Elsaß bereits die Hofkarten eingeführt. Damit ist eine Kontrolle über den Einsatz und die Bereitwilligkeit der Bauern gegenüber den wirtschaftlichen Forderungen des nationalsozialistischen Deutschlands vorhanden. Soweit sich die Bauern in der Erzeugungsschlacht bewährt und ihre Ablieferungspflicht erfüllt haben, oder ihr Wille zum Einsatz ersichtlich ist, sind sie, wenn sonst nichts gegen sie vorliegt, auch wenn sie sich nicht im Opferring angemeldet oder aktiv betätigt haben, auf die Listen 1 a und 2 a zu setzen.

Soweit politische Bedenken leichterer Natur gegen sie vorliegen, oder wenn sie nicht fest gegen die französische Propaganda waren, aber ihre Bauernpflichten in der Erzeugungsschlacht und bei der Ablieferung ihrer Erzeugnisse erfüllt haben, sind sie nach 1 b und 2 b zu bringen.

Alle übrigen sind auf die Kontrolliste zu setzen.

Arbeiter:

Soweit sich Arbeiter nicht aktiv in den kommunistischen, sozialistischen Parteien oder französischen Organisationen betätigt und seit der Wiedergewinnung des Elsaß anständig verhalten haben, d.h. sich nicht von der feindlichen Propaganda einspannen ließen, sind sie in die Listen 1 a und 2 a aufzunehmen.

Soweit sie den obenangeführten Parteien angehört, aber sich nicht führend und in der Zwischenzeit auch nicht im Sinne der feindlichen Propaganda betätigt haben, sind sie in die Listen 1 b und 2 b aufzunehmen.

Arbeitsopfer:
Der DAF ist genehmigt worden, die Arbeitsopfer als Mitglieder aufzunehmen. Damit sind die Arbeitsopfer Angehörige eines angeschlossenen Verbandes geworden bzw. werden es in den nächsten Wochen. Das bedeutet nicht, daß sie damit politisch zuverlässig geworden sind. Für ihre Überprüfung sind dieselben Richtlinien maßgebend, wie für die Arbeiter, die nicht Mitglieder des Opferrings, der Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind.

Mittelständler:

Beim Mittelstand, insbesondere beim gehobenen Mittelstand, ist eine schärfere Überprüfung wie bei den übrigen Ständen notwendig.

Die Angehörigen des Mittelstandes, die sich in der Franzosenzeit neutral verhalten haben oder parteilos waren und seit der Wiedergewinnung des Elsaß nicht Mitglieder des Opferrings, der Gliederungen oder angeschlossenen Verbände geworden sind, kommen in die Li-

A 100490

H4655 - 0007

sten 1 a und 2 a, wenn sie sich seit Juni 1940 anständig geführt haben.

Sie sind nach 1 b und 2 b zu bringen, wenn sie in der Vergangenheit marxistischen oder profranzösischen Parteien aus rein geschäftlichen Gründen angehört, aber sich darin nicht führend betätigt haben und ihr Verhalten seit der Wiedergewinnung des Elsaß zu keinen Beanstandungen Anlaß gab.

Die Übrigen:

Intellektuelle, Geldleute, Fabrikanten, Private, freie Berufe usw. sind besonders scharf zu überprüfen und erst nach Feststellung der einwandfreien Zuverlässigkeit nach 1 a und 2 a zu bringen. Ebenso ist bei der Verbringung auf die Listen 1 b und 2 a ein scharfer Maßstab anzulegen.

Wer ist Elsässer?

Die Franzosen haben nach dem Versailler-Vertrag die Bevölkerung des Elsaß in Karteien erfassen lassen und dabei A-, B-, C- und D-Karten geschaffen. Die Einteilung war folgende:

A-Karte =	beide Eltern Elsässer	Franzose
B-Karte =	Vater Elsässer, Mutter Reichsdeutsche	Franzose
C-Karte =	Ausländer	Ausländer
D-Karte =	Vater Reichsdeutscher, Mutter Elsässerin	Deutscher

Alle A- und B-Kärtler sind Elsässer, soweit sie nicht fremdvölkisch, fremdrassig oder mischrassig sind. Die D-Kartler sind ebenfalls als Elsässer zu behandeln, wenn sie die französische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Behandlung besonderer Gruppen:

1. Patoissprechende:

   Rassisch minderwertige, schlecht aussehende, asoziale und profranzösische Elemente auf Kontrolliste 3.

   Alle, die bereits deutsch gelernt haben und die Voraussetzungen erfüllen, auf Listen 1 a und 2 a .

   Die rassisch guten Erscheinungen, wertvollen und tüchtigen Menschen, die noch nicht deutsch sprechen, auf Listen 1 b und 2 b mit dem Vermerk: "Deutscher Sprache noch nicht mächtig".

A 100491

H4655 - 0008

2. Geistliche:

a) evangelische je nach Prüfung auf die verschiedenen Listen.

b) katholische nicht erfassen.

3. Klosterinsassen, Jesuitenschüler:

Klosterinsassen und Jesuitenschüler auf keiner Liste erfassen.

4. Fremdvölkische:

Fremdvölkische - Italiener, Polen, Jugoslawen usw. - auch wenn sie schon jahrzehntelang im Elsaß wohnen und vor dem Weltkrieg die deutsche und nach dem Versailler-Vertrag die französische Staatsangehörigkeit erworben haben, kommen für keine der aufzustellenden Listen in Frage.

5. Eindeutschungsfähige Polen:

Zur Eindeutschung vorgeschlagene oder bereits eingedeutschte Polen werden vorläufig nicht erfaßt.

6. Fremdrassige:

Fremdrassige und Mischlinge, auch solche bei denen ein Elternteil deutschen Blutes gewesen ist, werden auf den Listen der Partei nicht erfaßt.

Erfassung der außerhalb des Elsaß wohnenden Elsässer.

1. Elsässer im Reich und Lothringen.

Seit der Wiedergewinnung des Elsaß sind tausende von Elsässer in Arbeitsstätten im Reich und in Lothringen vermittelt worden. Diese sind durch ihre Heimatortsgruppen festzustellen. Die listenmäßige Erfassung dieses Personenkreises hat zu enthalten: Zu- und Vorname, Beruf, Geburtsdatum, derzeitiger Wohn- und Beschäftigungsort.

Elsässer, die nach anderen Orten innerhalb des Elsaß vermittelt wurden, sind nicht zu erfassen, da sie von ihrer derzeitigen Wohnortsgruppe bereits erfaßt werden.

Die Listen der im Reich und in Lothringen arbeitenden Elsässer sind den Kreisleitern zuzuleiten, die ihre Kreispersonalamtsleiter beauftragen, auf dem Dienstweg bei der für den Wohnort zuständigen Ortsgruppe im Reich eine Begutachtung über das Verhalten und die Einstellung jedes Einzelnen einzuholen. Die Gauleitungen des Reiches werden vorher entsprechend unterrichtet und dabei auch auf die notwendige Betreuung der Elsässer aufmerksam gemacht. Wenn die Begutachtungen bei den Kreisleitungen eingegangen sind, setzen die Kreisleiter die Elsässer im Reich, nach vorheriger Rücksprache mit den zuständigen Ortsgruppenleitern,

A 100492

H4655 - 0009

die ebenfalls ihr Urteil abzugeben haben, in die verschiedenen Gruppen der beiden Listen. Die Überprüfung dieser Gruppen wird voraussichtlich eine längere Zeit in Anspruch nehmen, sodaß sie nicht termingemäß beendet werden kann. Nach Eingang der Begutachtungen aus dem Reich und der erfolgten Überprüfung sind die Listen für diesen Personenkreis nachzureichen.

2. Elsässer im Ausland:

Elsässer im Ausland sind vorläufig nicht zu erfassen und nicht zu überprüfen, also auch nicht die z.Zt. in der Schweiz wohnhaften.

3. Elsässische Rückwanderer aus Frankreich.

Z.Zt. kommen laufend Elsässer aus dem besetzten und unbesetzten Frankreich in ihre Heimat zurück. Sie sind nur auf die Listen 1 b und 2 b zu setzen, sofern nicht Gründe dafür sprechen, sie auf die Kontrolliste zu bringen.

Der Gauorganisationsleiter

Gauamtsleiter.

100493

H4655 – 0010

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL DES GRANDES PUISSANCES DE L'AXE
MINISTERE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

A 100435

H-4655

DOC. No. [redacted]

RF 132

H4655-0011